

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____²
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung¹

Gemäß Art. 57, 64 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist eine Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ für den Geschäftsbereich des/der _____ zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 64, 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %, _____	Anteil der Männer: _____ %.
--------	-----------------------------------	-----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende sind; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹ berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands¹, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____²

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG¹

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im

Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstandes¹ und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- auf Verlangen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als 5 Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§§ 42, 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG),
- auf Verlangen Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile¹

- _____¹
(Ortsbezeichnung)
- _____¹
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigten im Schichtdienst¹

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.¹
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.¹
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in _____.
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG¹

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für nachgeordnete Stellen, Nebenstellen und Dienststellenteile und wann und wo die Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung¹ nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand¹ abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/Vorsitzender¹

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.